

LANDESREKTORENKONFERENZ

der Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Vorsitzende

Fachhochschule Köln Claudiusstraße 1 50678 Köln

An den
Vorsitzenden
des Ausschusses für Wissenschaft und
Forschung des Landtags
von Nordrhein-Westfalen
Herrn Joachim Schultz-Tornau MdL
Haus des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
Me/pi

Datum
27. Oktober 2002

Rektor

Prof. Dr. phil. Joachim Metzner

Fachhochschule Köln
Claudiusstraße 1

50678 Köln

Telefon: (0221) 8275-3100/01

Telefax: (0221) 8275-3136

e-mail: rektorat@fh-koeln.de

**Anhörung zum Gesetz über die Einführung von Studienkonten**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

beigefügt übersende ich eine schriftliche Stellungnahme der Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Einführung von Studienkonten. Ich bitte Sie den Text den Damen und Herren Abgeordneten im Ausschuss für Wissenschaft und Forschung zugänglich zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

(Prof. Dr. Joachim Metzner)

Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen

Stellungnahme

zum Entwurf eines „Gesetzes zur Aufhebung des Hochschulgebüh-
rengesetzes, zur Einführung von Studienkonten und zur Erhebung
von Hochschulgebühren (Studienkonten und –finanzierungsgesetz
- StKFG) sowie zur Änderung des Hochschulgesetzes“ in der Fas-
sung vom 25. September 2002

*Die Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen hat über den o. g. Ent-
wurf beraten und in ihrer Sitzung am 31. Oktober 2002 die folgende Stellung-
nahme verabschiedet.*

1. Zum Studienkonten- und –finanzierungsgesetz - StKFG (Artikel 2):

Bereits die amtliche Kurzbezeichnung des Gesetzes begegnet erheblichen
Bedenken, da sie sich nicht vollständig aus der Volltextbezeichnung ableiten
lässt und den Gesetzeszweck falsch wiedergibt, denn der „Studienfinanzie-
rung“ dient das Gesetz eindeutig nicht.

2. Zum Studienkontenmodell:

Die Ausführungen zu den künftigen Studienkonten in § 2 sind rudimentär und
bleiben einer noch ausstehenden Regelung auf Rechtsverordnungsebene
überlassen. Hierdurch wird es den Hochschulen sowie den jetzigen wie künfti-
gen Studierenden derzeit noch außerordentlich erschwert, sich auf die späte-
re Rechtslage vorzubereiten. Auf der Grundlage bislang bekannter Arbeits-
papiere kann deshalb nur eingeschränkt Stellung genommen werden.

Die Einführung von Studienkonten zunächst auf der Basis der Verrechnungse-
inheit „Semesterwochenstunden“ mit einem kurze Zeit später erfolgenden
Wechsel zur Verrechnungseinheit „Leistungskreditpunkte“ erscheint in mehr-
facher Hinsicht als äußerst problematisch. Zum einen berücksichtigt die Größe
„Semesterwochenstunden“ als solche weder den für ein Studium notwen-
igen Arbeitsaufwand insgesamt noch den angestrebten Studienabschluss o-
der die Dauer der Regelstudienzeit. Zum anderen müssten alle schon einge-

richteten Studienkonten nach einem Wechsel der Verrechnungseinheit innerhalb kurzer Zeit nach ihrer Einrichtung bereits wieder vollständig umgestellt werden. Dieser Mehraufwand sollte in jedem Fall vermieden werden und die Einführung von Beginn an auf der Basis von Leistungskreditpunkten erfolgen. Vor diesem Hintergrund und angesichts des zuvor gerade erst eingeführten Gebührenmodells ist der vorgesehene Einführungszeitpunkt des Wintersemesters 2004/2005 im Hinblick auf die Belastung der Hochschulverwaltungen als äußerst kritisch anzusehen.

Das vorgesehene System der Regelabbuchung von Studienguthaben je Semester begegnet insofern Bedenken, als zwar einerseits vom Konzept des Guthabenmodells her suggeriert wird, eine Berücksichtigung des individuellen Studierverhaltens finde statt, letztlich aber doch nur die rein pauschale Abbuchung einer Durchschnittsgröße vorgenommen wird. Damit wird aber weder der tatsächlichen Inanspruchnahme der Hochschule durch die einzelnen Studierenden noch den auf Seiten der Studierenden liegenden individuellen und objektivierbaren Hinderungsgründen für ein zügiges Studium Rechnung getragen.

Die Verwertbarkeit so genannter Restguthaben für mögliche Zweit- und Weiterbildungsstudien ist gegenüber der pauschalen Gebührenpflichtigkeit des Zweitstudiums nach dem Gebührenmodell als positiv anzusehen.

Das in der Diskussion befindliche Bonussystem für zusätzliche Studienguthaben ist vom Grundgedanken her ebenfalls positiv zu beurteilen, da es den Hochschulen individuelle Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet und somit zur Profilbildung beitragen kann. Allerdings sollten die Bonuskontingente den Hochschulen von vorneherein getrennt für die Gewährung nach sozialen Kriterien und die Gewährung nach Leistungskriterien zur Verfügung gestellt werden. Bei der Festlegung der Kontingentgrößen durch das Ministerium muss ein nachvollziehbarer und den Gleichbehandlungsgrundsatz beachtender Maßstab zugrunde gelegt werden. Die Berücksichtigung sozialer Kriterien und anderer objektiver Studierhindernisse als solcher sollte allerdings auch schon im Guthabenmodell selbst und nicht nur im Rahmen begrenzter Bonuskontingente erfolgen.

3. Zu den Studiengebühren vor Einführung von Studienkonten:

Die über acht Semester hinausgehenden Regelstudienzeiten in kooperativen oder Verbundstudiengängen sind in § 3 Abs. 1 nicht gesondert berücksichtigt. Angesichts der Besonderheiten dieser Studiengänge erscheint eine proportionale Erhöhung der Karenzzeiten für diese Studiengänge wünschenswert.

Die Regelung des § 3 Abs. 3 Satz 1 ist zu kurz bemessen, da bis zum Abschluss des zweiten Semesters häufig nur sehr wenige Prüfungen absolviert werden müssen und sich die mangelnde Eignung nicht selten erst im Rahmen der Zwischenprüfung herausstellt. Es erscheint deshalb sachgerechter, den für die

Gebührenerhebung gegebenenfalls unschädlichen Studienzeitraum eines Vorstudiums bis zum planmäßig vorgesehenen Zeitpunkt der Zwischenprüfung auszudehnen.

Im Hinblick auf die Regelung des § 3 Abs. 3 Satz 5 (Teilzeitstudium) ist eine allgemeine und einheitliche Regelung des Tatbestands „Teilzeitstudium“ nach § 87 Abs. 2 Satz 2 HG erforderlich. Anderenfalls ist es den Hochschulen nicht möglich, die notwendigen Erhebungen zum Nachweis der Eigenschaft als Teilzeitstudierender zu treffen und rechtlich abgesicherte, einheitliche Verfahrensweisen zu entwickeln.

Bei der Regelung des § 3 Abs. 5 Nrn. 2 u. 3 bleibt angesichts der Tatsache, dass das Engagement der Studierenden in der Selbstverwaltung hochschulpolitisch erwünscht ist und gefördert werden sollte, die zeitliche Begrenzung der daran anknüpfenden Befreiungsmöglichkeiten unakzeptabel. Der eigens aufgeführte Zusatz „sofern sie für diese Tätigkeiten nicht beurlaubt sind“ geht an der Gesetzeslage vorbei, da Wahlämter an Studierende in der Regel für ein Jahr vergeben werden, bei einer Beurlaubung von mehr als sechs Monaten aber nach § 12 Abs. 1 Satz 4 HG die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten gerade ruhen. Im Hinblick auf den ausdrücklich normierten Ausnahmetatbestand des BaföG-Bezugs trotz erheblicher Überschreitung der Regelstudienzeit nach § 3 Abs. 6 bleibt die tatsächliche Relevanz gerade dieser Vorschrift zweifelhaft.

Die generelle Herausnahme von Urlaubssemestern aus der Berechnung der Studienzeiten ist folgerichtig, es fragt sich aber, ob hier nicht einerseits die Festlegung einer Obergrenze von für die Gebührenpflichtigkeit „unschädlichen“ Urlaubssemestern angeraten ist und andererseits die möglichen Beurlaubungsgründe normiert werden sollten.

Die Zinsbeihilfen nach § 3 Abs. 8 stehen nicht nur unter dem Haushaltsvorbehalt, so dass bezweifelt werden darf, ob sie tatsächlich jemals ermöglicht werden, sondern verdecken zugleich die Kostenproblematik für sozial benachteiligte Studierende. Die Unzulänglichkeit der Studienförderung durch BaföG ist seit langen Jahren bekannt. Wenn der Kreis der Darlehensnehmenden nach dem BaföG zusätzlich hierzu noch weitere Darlehn zur Ermöglichung eines Studienabschlusses und zur Finanzierung von Hochschulgebühren aufnehmen müssen, führt dies zur Abschreckung dieses im Studium ohnehin unterrepräsentierten Bevölkerungsteils im Hinblick auf die generelle Entscheidung über die Aufnahme eines Studiums. Zugleich wird dieser Personenkreis nach Abschluss des Studiums vor einem erheblichen Schuldenberg stehen und hierdurch in der Berufswahlfreiheit zunehmend eingeschränkt werden. Die soziale Benachteiligung dieser Gruppe wird sich somit auch nach Abschluss des Studiums noch auf Jahre hinaus fortsetzen.

Die Gebührenpflichtigkeit nahezu jeder Art von Zweitstudium nach § 4 trifft die Fachhochschulen nicht nur hinsichtlich ihrer erfolgreichen bisherigen Zweitstudienangebote, beispielsweise im Bereich des Wirtschaftsingenieurwe-

sens besonders hart. Die langjährigen Bemühungen zur Steigerung der internationalen Attraktivität des Studienangebots, die in jüngster Zeit in einer Reihe von Planungsvorhaben zur Einrichtung von Masterstudiengängen mündeten, werden durch die Gebührenpflichtigkeit des Zweitstudiums auch für Studieninteressierte aus dem Ausland in ganz erheblichem Maße konterkariert. Gerade Studieninteressierte aus den so genannten Entwicklungsländern werden zur Gebühreuzahlung allgemein nicht in der Lage sein. Aber auch Studieninteressierte aus anderen Staaten werden angesichts der allgemein hohen Lebenshaltungskosten in Deutschland dann umso eher auf ein weiterqualifizierendes Studium in Nordrhein-Westfalen verzichten. Wichtige und mit erheblichem Aufwand betriebene Studienangebote und Programme werden aufgrund dieser Regelungen in kurzer Zeit eingestellt werden müssen. Die in § 4 Abs. 3 Satz 2 normierten Ausnahmetatbestände betreffen nur einen zahlenmäßig kleinen Stipendiatenkreis, allein zu dessen Gunsten sich das Studienangebot vielfach nicht aufrechterhalten lassen wird.

Insbesondere erscheint die in § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4 Abs. 3 Nr. 3 geregelte Anknüpfung einer möglichen Gebührenfreiheit für ein Zweitstudium allein an ein berufsrechtliches Erfordernis, zwei Studiengänge absolvieren zu müssen, als nicht sachgerecht, da nicht für alle tatsächlich bestehenden Berufsfelder, die ein Zweitstudium faktisch erfordern, auch eine entsprechende Rechtspflicht besteht. Die Fachhochschulen gehen deshalb davon aus, dass das Studium in allen Masterstudiengängen, die dazu dienen, eine für ein bestimmtes Berufsbild erforderliche Qualifikation zu vermitteln, die sich nicht schon aus dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss ergibt, im Rahmen der gesetzten Fristen weiterhin gebührenfrei bleibt.

Die gebührenrechtliche Ungleichbehandlung konsekutiv und nichtkonsekutiv in Masterstudiengängen Studierender ist sachlich ohnehin nicht zu rechtfertigen und hindert die Hochschulen mittelbar am Aufbau attraktiver und differenzierter Studienangebote. Die Anknüpfung der Gebührenpflichtigkeit allein an den Umstand, welchen vorherigen Studienabschluss die Studieninteressierten mitbringen, lässt völlig außer Acht, dass Bachelorstudienangebote erst seit kurzer Zeit überhaupt möglich sind und somit auch noch auf lange Sicht nicht in ausreichender Zahl vorhanden sein werden, um allein hieraus eine genügend große Zahl qualifizierter Bewerbungen für die Aufnahme in Masterstudiengänge zu erhalten. Die Gebührenpflichtigkeit des Studiums in Masterstudiengängen für Absolventen von Diplomstudiengängen behindert zudem alle bisherigen Fachhochschulabsolventen in ihrer seit Jahren auch im politischen Raum und von Seiten der Wirtschaft geforderten Möglichkeit zur wissenschaftlichen und fachlichen Weiterqualifikation. Sie werden letztlich über die Gebührenpflicht für das „Fehlen“ einer bestimmten Art von Hochschulabschluss abgestraft, obwohl sie diesen zu der Zeit, als sie ihr Studium begonnen haben, noch gar nicht anstreben konnten. Dies ist nicht zuletzt auch deshalb inakzeptabel, weil hiermit eine sachlich nicht gerechtfertigte Differenzierung zwischen dem bisherigen Diplomabschluss und den künftigen Bachelorabschlüssen getroffen wird. Zudem wird in keiner Weise berücksichtigt, dass Diplomabschlüsse in

achtsemestrigen Studiengängen gegenüber dem Abschluss eines sechssemestrigen Bachelorstudiengangs durchaus auch ein quantitativ höheres Maß an Studien- und Prüfungsleistungen beinhalten, die wiederum in einem Masterstudiengang so weit anrechenbar sind, dass sich die Gesamtstudiedauer weiterhin auf nicht mehr als zehn Semester beläuft.

Es erscheint jedenfalls sachlich als nicht zu rechtfertigen, wieso beispielsweise jemand, der nach Abschluss des Diplomstudiengangs „Elektrotechnik“ in den Masterstudiengang „Electrical Engineering“ wechselt, für das Weiterstudium Gebühren zahlen muss, während die Absolventen des Bachelorstudiengangs „Electrical Engineering“ trotz inhaltlich identischer Prüfungen von der Gebührenpflicht befreit sind. Hier ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Gebührenpflicht für das Zweitstudium auch solche Studierende erfasst, die bei ihrer Lebens- und Studienplanung noch nicht von einer kurzfristig eingeführten Gebührenpflicht ausgehen mussten.

Die Einbeziehung der Gebühren für die Teilnahme an Weiterbildungsangeboten der Hochschulen im Sinne von § 90 HG, die unterhalb der Studiengangebene angesiedelt sind, in das allgemeine Gebührenaufkommen als besondere Gasthörergebühr nach § 6 Abs. 2 bestraft die Hochschulen letztlich für ihr Angebot an solchen freiwillig betriebenen Weiterbildungsmaßnahmen. Denn die Einrichtung von Angeboten dieser Art ist nicht kapazitätswirksam, so dass der einzelnen Hochschule jeglicher Anreiz zur Durchführung genommen wird, wenn sie einerseits Mehraufwand hierfür betreiben muss, aber andererseits das entsprechende Gebührenaufkommen nicht bei ihr selbst verbleibt. In Verbindung mit der Streichung des § 90 Abs. 2 Satz 5 und Abs. 3 Satz 2 und 3 HG (siehe unten) erweist sich das StKFG somit als außerordentlicher Rückschritt für den Weiterbildungsgedanken.

Die in § 11 Abs. 1 vorgesehene Pflicht, die Gebühren erstmals bereits zum Sommersemester 2003 zu erheben, bedeutet für die Hochschulverwaltungen eine ganz erhebliche Mehrbelastung, die sich wiederum auch in den Kosten niederschlägt. Es muss bezweifelt werden, ob es den einzelnen Hochschulen gelingt, die Zahl der zu erwartenden Widersprüche in der äußerst knapp bemessenen Zeit von einem Monat zwischen der Entstehung der Gebührenpflicht und dem Semesterbeginn abzuarbeiten. Angesichts des Umstandes, dass die Gebührenerhebung in dieser Form nur für drei Semester betrieben werden soll, um danach durch das ebenfalls mit einem enormen Verwaltungsaufwand verbundene Studienkontenmodell abgelöst zu werden, stellt sich die Frage, ob diese Mehrfachbelastung der Hochschulressourcen in einer ohnehin schon schwierigen Umstrukturierungsphase nicht vermeidbar ist. Ein Verzicht auf die Gebührenerhebung vor Einführung des Studienkontenmodells erscheint deshalb schon aus administrativen Gründen als dringend angeraten, zugleich würde es denjenigen Studierenden, die in der Abschlussphase ihres Studiums von der Einführung der Gebührenpflicht überrascht wurden, ohne sich hinreichend darauf einstellen zu können, noch den gebührenfreien Abschluss ihres Studiums ermöglichen und somit die soziale Problematik des Gesetzes abmildern.

4. Zur Änderung des Hochschulgesetzes (Artikel 5):

Der Umstand, dass mit der beabsichtigten Streichung des § 90 Abs. 2 Satz 5 und Abs. 3 Satz 2 und 3 HG den Hochschulen die gerade erst eingeführte Möglichkeit zum Angebot kostenpflichtiger Weiterbildungsstudiengänge auch auf privatrechtlicher Grundlage einschließlich der so genannten „Franchise-Modelle“ wieder genommen wird, ist weder von der Sache her notwendig noch inhaltlich begründet. Mit dieser Regelung werden nicht nur die von den Hochschulen mit großen Anstrengungen aufgebauten oder in Planung befindlichen Angebote zunichte gemacht, sondern die Hochschulen in Nordrhein-Westfalen werden auch von dem vom Gesetzgeber selbst als sehr bedeutsam angesehenen Gebiet der wissenschaftlichen Weiterbildung weitestgehend abgekoppelt. Gerade die Möglichkeit, mit externen Bildungsträgern auf privatrechtlicher Grundlage zusammenarbeiten zu können, hatte den staatlichen Hochschulen neue und zukunftsweisende Betätigungsfelder eröffnet, die jetzt ersatzlos privaten Hochschulen überlassen werden müssen. Das große Potential der Fachhochschulen in Bezug auf praxisbezogene wissenschaftliche Ausbildung und die Abnahme von Hochschulprüfungen auf dem Gebiet der Weiterbildung bleibt hierdurch für den Weiterbildungssektor weitgehend ungenutzt. Dass der Ausschluss der Weiterbildungsstudiengänge nun in der Begründung zum Gesetzesentwurf lediglich und ausgerechnet mit der Kollision zweier Gebührentatbestände begründet wird, ist dementsprechend inhaltlich nicht nachvollziehbar. Hier ist statt einer ersatzlosen Abschaffung eine Fülle alternativer Ausgestaltungsmöglichkeiten denkbar, gegebenenfalls Gebühren gegeneinander aufzurechnen oder proportional zur geringeren Inanspruchnahme der Hochschule (z.B. beim „Franchisemodell“) zu senken. Der nunmehr in der Begründung zum Gesetzesentwurf enthaltene Hinweis, Teilnehmer an Weiterbildungsangeboten unterhalb der Studiengangebene könnten sich ihre darin erworbenen Studienleistungen später individuell als Prüfungsleistungen im Rahmen regulärer Studiengänge anrechnen lassen und auf diese Weise gegebenenfalls auch akademische Grade erlangen, verweist die Teilnehmenden in den Bereich einer rechtlichen „Grauzone“, da sie nie sicher sein können, ob eine in Aussicht gestellte Anrechnung später auch tatsächlich erfolgt.

5. Zu den Bestimmungen über die Erhebung der Gebühren (Artikel 3) sowie zum administrativen Aufwand:

Die kurzfristige Einführung von Studiengebühren sowie die nachfolgend vorgesehene Einführung eines Studienkontensystems wird die Hochschulverwaltungen, wie bereits dargestellt, vor ganz erhebliche kapazitative und technische Probleme stellen. Die Organisation der Studierendensekretariate war bislang schon nicht auf die Erhebung von Hochschulgebühren und die Überwachung des Zahlungseingangs eingerichtet. Erschwerend kommt hinzu, dass die konkrete Ausgestaltung des Gebührenfestsetzungsverfahrens mehrstufige Ermes-

senstatbestände schafft und eine Vielzahl von Ausnahmemöglichkeiten vorsieht. Allein die Verfahrensweise nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 der Bestimmungen schreibt beispielsweise folgende Prüfungsstufen vor:

1. Gebührenpflicht ja/nein;
2. Ermäßigungs-/Befreiungsantrag gestellt;
3. volle Gebühr/ermäßigte Gebühr/Erlass der Gebühr;
4. besonderer Umstand/Einzelfall;
5. unbillige Härte;
6. wirtschaftliche Notlage;
7. unmittelbare zeitliche Nähe/letzter Abschnitt der Abschlussprüfung.

Das vorhandene Personal ist weder von der Ausbildung her in der Lage noch von der Eingruppierung her berechtigt, selbständig solch schwierige Prüfungen von Gebührentatbeständen vorzunehmen.

Da das Rückmeldeverfahren - und hierbei ist der Großteil der künftigen gebührenrechtlichen Entscheidungsfälle zu erwarten - bislang weitestgehend automatisiert verlief, muss die gesamte Ablauforganisation in den Sekretariaten kostenintensiv und während der bereits laufenden Rückmeldung umgestellt werden.

Auch von der bisherigen Personalstärke her ist der erforderliche Aufwand nicht zu leisten. An der Fachhochschule Köln beispielsweise würden nach neuesten Berechnungen etwa 39,5 % der Studierenden (ca. 6.770 Personen) dem Grunde nach der Gebührenzahlungspflicht unterfallen. Selbst wenn nur ein Bruchteil dieses Kreises sich auf die unterschiedlichen Ausnahmemöglichkeiten berufen sollte, lässt sich unschwer ermessen, wie viel Verwaltungsaufwand für die notwendigen Prüfungs- und Feststellungsverfahren notwendig sein wird. In dieser Form müsste er zudem in erheblichem Umfang von Beschäftigten des gehobenen Dienstes wahrgenommen werden, die im Sekretariatsbereich allerdings bislang außer in der Leitung gar nicht tätig sind. Darüber hinaus darf die Zahl der hieraus gegebenenfalls resultierenden und besonders arbeitsaufwendigen Widerspruchsverfahren nicht unberücksichtigt bleiben. Hinzu käme der immense Erhebungsaufwand bei Studienbewerbern aus dem Ausland. Wie soll beispielsweise bei Zweitstudienbewerberinnen und -bewerbern aus Afrika kurzfristig die Nachprüfung erfolgen, ob eine ausländische Hochschule nach dem jeweiligen Landesrecht staatlich oder staatlich anerkannt ist? Ebenso wenig darf der Aufwand unterschätzt werden, der für die Einziehung fälliger, aber nicht gezahlter Gebühren sowie für die Zwangsexmatrikulation von säumigen Zahlern entsteht.

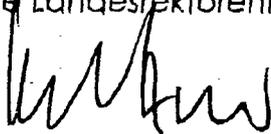
Die für die Gebührenerhebung notwendige DV-Software ist vorhanden, allerdings muss eine Vielzahl bislang nicht genutzter Programmschritte und Abfragemöglichkeiten für die Anwendung aufbereitet werden. Gleichzeitig entsteht für die Anwendenden in den Studierendensekretariaten ein erheblicher Schulungsbedarf und für die DV-Betreuer ein spürbarer und dauerhafter Mehraufwand an Arbeit. Insbesondere die lückenlose Erfassung des der Ge-

bühenpflicht dem Grunde nach unterfallenden Personenkreises erfordert die Implementierung verschiedener Filterstufen im Rückmeldeprogramm und eine tiefgreifende Umstellung des Rückmeldeverfahrens von der vollständigen Automatisierung zur gruppenweisen Einzelfallprüfung. Die nur drei Semester später vorgesehene Umstellung auf ein Studienkontensystem wird innerhalb kurzem erneut Mehraufwand in ähnlichem Umfang erforderlich machen.

Die Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen bittet den Landtag, die kritischen Anmerkungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf, soweit sie sich auf gesetzlich regelbare Tatbestände beziehen, bei seiner Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.

Köln, den 25. Oktober 2002

Für die Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen



Prof. Dr. Joachim Metzner